

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
evangelisch-lutherische Kirche

des
Landesteils Lübeck
im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 10. Mai 1925. 15. Stück.

Inhalt:

- Nr. 47: Voranschlag der Kasse des Landeskirchenrates für 1925/26.
 Nr. 48: Gesetz vom 29. April 1925, betr. Dienstgericht für die Pfarrer.
 Nr. 49: Bekanntmachung vom 29. April 1925, betr. Baufachsummenabkommen mit dem Freistaat Oldenburg.
 Nr. 50: Gesetz vom 29. April 1925, betr. Abänderung des Organisationsgesetzes vom 10. Juni 1922.
 Nachrichten.

Nr. 47.

Voranschlag der Kasse des Landeskirchenrates für 1925/26.

Eutin, 1925, April 29.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode den nachfolgenden Voranschlag der Kasse des Landeskirchenrates für 1925/26:

A. Allgemeine Kirchenkasse.

I. Einnahme.

1. Zuschuß des Staates	16 000	ℛ.-Mk.
2. Landeskirchliche Umlage	68 000	„
	<hr/>	
	84 000	ℛ.-Mk.

II. Ausgabe.

1. Gehälter 1 XII, $\frac{1}{10}$ XII, $\frac{1}{2}$ VI, $\frac{1}{4}$ VI	11 400	R.-Mk.
2. Geschäftskosten	1 500	"
3. Kirchenbund	1 000	"
4. Synode	1 200	"
5. Zuschuß zur Pfarr- und Ruhegehaltskasse	57 000	"
6. Zuschuß zu Organistengehältern	1 200	"
7. Fortbildung der Pfarrer	1 500	"
8. Fortbildung der Organisten	300	"
9. Vertretung der Pfarrer	400	"
10. Unterstützungen	400	"
11. Stipendium	150	"
12. Jugendpflege	900	"
13. Gemeindepflege	500	"
14. Evangelischer Kindergarten Cutin	500	"
15. Insehbibeln	300	"
16. Traubibeln	600	"
17. Schriftenverbreitung	300	"
18. Volksmission	200	"
19. Evangelisch-soziale Schule in Spandau	100	"
20. Schulabtrag und Zinsen	1 000	"
21. Zuschuß zu einem Kinderheim	1 500	"
22. Sonstiges	2 050	"
	<hr/>	
	84 000	R.-Mk.

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse.**I. Einnahme.**

1. Pachten und Naturalien abzüglich Abgaben und 20 % an die Gemeinden	29 400	R.-Mk.
2. Ersatz der Stolgebühren	20 100	"
3. Zuschuß der Allgemeinen Kirchenkasse	57 000	"
	<hr/>	
	106 500	R.-Mk.

II. Ausgabe.

1. Gehälter $4\frac{1}{2}$ XI, 9 X, 1 Hilfsprediger	91 500	R.-Mk.
2. $\frac{1}{2}$ Wartegeld	3 000	"
3. 4 Witwen	11 500	"
4. Umzugskosten	500	"
	<hr/>	
	106 500	R.-Mk.

Bemerkungen.

1. Die Verteilung der landeskirchlichen Umlage auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach dem bisherigen Schlüssel. Für das

nächste Jahr ist ein neuer Schlüssel auf Grund des Ergebnisses der Reichseinkommensteuer für das laufende Jahr zu berechnen. Bei den gemischten Kirchspielen ist dabei auch das Ergebnis der Volkszählung von 1925 zu berücksichtigen. Die Umlage wird für 1925/26 in Höhe von neun Zehnteln der bisherigen erhoben.

2. Die frühere Stofgebührenentschädigung ist in voller Höhe von den Gemeinden an ihre Pfarrkasse zu bezahlen mit der Maßgabe, daß sie für je 1000 Einwohner nach der Volkszählung von 1910 mindestens 400 R.-Mk. (wobei Zahlen unter 500 nicht, über 500 voll berechnet werden) und für jeden Pfarrer mindestens 1200 R.-Mk. beträgt.
3. Bei der Berechnung der Pachten und Naturalien ist ein Roggenpreis von 10 R.-Mk. zugrunde gelegt. Es ist anzunehmen, daß der tatsächliche Preis sich etwas höher stellt. Auch kann auf Pächterhöchungen gerechnet werden.
4. Der Ortszuschlag ist in den Pfarrgehältern nicht berücksichtigt. Er wird aus der Personalsteuerkasse der Gemeinde an den Pfarrer bezahlt. Die vom Pfarrer an die Realkasse seiner Gemeinde zu zahlende Miete ist 100 % des Ortszuschlags, beim Fehlen eines Gartens 75 %. In der Zahlung der 100 bzw. 75 % sind alle sonst vom Mieter zu zahlenden Abgaben enthalten.

Eutin, 1925, April 29.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nr. 48.

Gesetz, betr. Dienstgericht für die Pfarrer.

Eutin, 1925, April 1925.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landes synode als Gesetz, was folgt:

Gesetz, betr. Dienstgericht für die Pfarrer.

I.

Zuständigkeit.

§ 1.

Das Dienstgericht ist zuständig

1. als Berufungsgericht gegen die Entziehung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes in den Fällen der Art. 52 und 63 des rev. oldenburgischen Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867,

2. für die im Art. 70 § 1 daselbst aufgezählten Fälle,
3. für Entscheidungen über Entziehung der Rechte des geistlichen Standes wegen unwürdigen Verhaltens,
4. für Entscheidungen über die Beanstandungen der Lehre eines Pfarrers. Das Dienstgericht führt in diesem Fall den Namen „Feststellungsbehörde“.

§ 2.

Die Entscheidungen des Dienstgerichts sind endgültig.

II.

Zusammensetzung.

§ 3.

Das Dienstgericht besteht aus:

1. dem Präsidenten des Landeskirchenamtes der evangelisch-lutherischen Kirche von Schleswig-Holstein in Kiel, einem von diesem zu bezeichnenden rechtsgelehrten Mitgliede desselben und dem Bischof für Holstein,
2. drei von der Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg gewählten Mitgliedern, nämlich zwei weltlichen und einem geistlichen,
3. ferner bei Beanstandung der Lehre eines Pfarrers dem Dekan der theologischen Fakultät in Kiel.

§ 4.

Der Präsident ist befugt, sich von einem rechtsgelehrten Mitgliede des Landeskirchenamtes vertreten zu lassen. Der Bischof für Holstein wird durch den Bischof für Schleswig vertreten, der Dekan durch ein anderes von ihm zu bezeichnendes ordentliches Mitglied der theologischen Fakultät.

§ 5.

Die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder werden gewählt für die Amtsdauer der Landessynode; für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, wählt der Synodalausschuß der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg für die Zeit bis zum nächsten Zusammentritt der Landessynode einen Ersatzmann.

§ 6.

Das Dienstgericht tritt in Gütin zusammen.

§ 7.

Den Vorsitz führt der Präsident des Landeskirchenamtes oder sein Vertreter; der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

III.

Verfahren.

§ 8.

Jedes Mitglied des Dienstgerichtes kann wegen Beforgnis der Befangenheit abgelehnt werden; die Ablehnung hat binnen acht Tagen nach Bestimmung des Verhandlungstermins zu erfolgen. Ueber die Begründetheit entscheidet das Dienstgericht selbst.

§ 9.

Ankläger ist der Landeskirchenrat oder ein Mitglied oder Beauftragter desselben.

§ 10.

Ueber die Anklage wird im mündlichen Verfahren verhandelt; auf das mündliche Verfahren finden die jeweiligen Bestimmungen über das erstinstanzliche Verfahren bei Dienstvergehen der schleswig-holsteinischen Geistlichen sinngemäße Anwendung.

§ 11.

Das Urtheil lautet in den Fällen des § 1 Ziffer 1 auf Berwerfung der Berufung oder gänzliche oder teilweise Belassung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes, in den Fällen des § 1 Ziffer 2 auf Freisprechung oder Entfernung aus dem Amte. In letzterem Falle ist zu entscheiden, ob dem Verurtheilten Titel und Anstellungsfähigkeit dabei abzusprechen sind oder nicht; im letzteren Falle kann das Dienstgericht entscheiden, ob und wieviel Ruhegehalt dem Pfarrer als Unterstützung zu belassen ist. Im Falle des § 1 Ziffer 4 ist, sofern die Feststellungsbehörde erklärt, daß die Beauftragung der Lehre zu Recht erfolgt sei, der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen unter Berechnung des Ruhegehaltes in der Höhe, als ob der Pfarrer am Tage der Erklärung aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand versetzt sei.

IV.

Kosten.

§ 12.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klasse des Landeskirchenrates, soweit es sich um die den Mitgliedern des Dienstgerichts erwachsenen Kosten handelt; im übrigen entscheidet über die Pflicht zur Kostentragung das Dienstgericht.

Gutin, 1925, April 29.

Rahlgens. de Beer.

Nr. 49.

Bekanntmachung, betr. Bauschsummenabkommen mit dem Freistaat Oldenburg.

Gutin, 1925, April 29.

Der Landeskirchenrat macht nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode das nachstehende Bauschsummenabkommen mit dem Freistaat Oldenburg bekannt. Er bemerkt dazu, daß es Rechtskraft erhält erst nach der demnächst zu erfolgenden Genehmigung des Landtags des Freistaats Oldenburg.

Bauschsummenabkommen mit dem Staat.

§ 1.

Der Freistaat Oldenburg (Landesteil Lübeck) hat an die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck eine jährliche Bauschsumme von 16000 R.-Mk. zu zahlen.

§ 2.

Mit der Zahlung der Bauschsumme hören alle Leistungen des Staates für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck mit Ausnahme der bisher erfolgten Holzlieferungen auf.

§ 3.

Rechtsansprüche werden weder vom Staat noch von der evangelisch-lutherischen Kirche anerkannt.

§ 4.

Das Abkommen tritt, sofern es vom Landtag und der Landes synode der evangelisch-lutherischen Kirche angenommen wird, mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft.

§ 5

Das Abkommen kann frühestens nach dem Ablauf von neun Jahren gekündigt werden. Wird das Abkommen nicht gekündigt, läuft es jeweils neun Jahre weiter. Falls das Abkommen endigen sollte, tritt für beide Teile der bisherige Zustand wieder ein.

Eutin, 1925, April 29.

Nachtgens. de Beer.

Nr. 50.

Gesetz, betr. Abänderung des Organistengesetzes vom 10. Juni 1922.

Eutin, 1925, April 29.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landes synode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 lautet: Als Befoldung erhält der Organist ein Achtel des gesamten Dienstverdienstes der Gruppe IX der staatlichen Beamten monatlich im voraus.

Im zweiten Satze wird das Wort „Zehntel“ ersetzt durch das Wort „Achtel“.

Im § 7 Absatz 2 und im § 11 werden die Worte „ein halbes Hundertstel“ ersetzt durch die Worte „ein Hundertstel“.

§ 2.

Das Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Eutin, 1925, April 29.

Nachtgens. de Beer.

Nachrichten.

Nach erfolgter Wahl durch die Gemeinde ist der Pastor Paulsen zum Pfarrer in Neufkirchen ernannt und am 9. November 1924 in sein Amt eingeführt.

Der Pastor Dittmer in Gleschendorf ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1925 auf Wartegeld gesetzt und vom 15. April ab beurlaubt worden.

Zu Mitgliedern des Dienstgerichts für die Pfarrer sind von der Landessynode die Herren Baron v. Hollen, Dr. Mählmann und Pastor Michaelis, zu Ersatzmännern für den ersten die Herren Dsmers und Bruhn, für den zweiten Schönfeldt und Moll, für den dritten Pastor Vietig und Pastor Harms gewählt.

Zur Ausführung des Beschlusses der Landessynode, betr. Errichtung eines Kinderheims, wird vom Landeskirchenrat das Erforderliche veranlaßt werden.